

§ 23 Bgld. LVBG 2013 Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II

Bgld. LVBG 2013 - Burgenländisches Landesvertragsbedienstetengesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

(1) Die in der Anlage 1 zum LBDG 1997 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamtinnen und Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II.

Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe P1 die Entlohnungsgruppe
p1,

der Verwendungsgruppe P2 die Entlohnungsgruppe
p2,

der Verwendungsgruppe P3 die Entlohnungsgruppe
p3,

der Verwendungsgruppe P4 die Entlohnungsgruppe
p4,

der Verwendungsgruppe P5 die Entlohnungsgruppe
p5.

(2) Die Landesregierung kann die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben aus dienstlichen Gründen nachsehen, wenn eine gleichgeeignete Bewerberin oder ein gleichgeeigneter Bewerber, die oder der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 zum LBDG 1997 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999